

Die Marktgemeinde Krumbach beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

MARKTGEMEINDE
KRUMBACH

POL.BEZ.
WR.NEUSTADT

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
KG.KRUMBACH

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINER
"STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:

DI SUSANNE
HASELBERGER



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO D. KARI SIEGL
Gschwandnergasse 29-28/2
1170 WIEN
Tel. 01/4090552
Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

KRUB - FÄ17 - 12741 - SUP
WIEN, IM JULI 2025

MITARBEIT:

THOMAS BRAMMER

AUSFERTIGUNG FÜR

- ☐ BÜRO
- ☐ GEMEINDE
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDTREGIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	2
B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	3
C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")	4
D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ	14
E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	19
F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN	20
G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIG.AUSFERTIGUNG	21

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPL. ABÄNDERUNGEN

*** Erweiterung/Umstrukturierung „Eis-Greissler“ – Bereich „Königsegg“**

diversa: Widmungsänderungen im Zusammenhang mit der geplanten Betriebserweiterung im Umfeld des bestehenden, überregional bedeutenden Tourismus- und Gewerbe-Standortes „Eis-Greissler“ östlich der Landesstraße L4179 im äußersten Nordwesten des Gemeindegebietes von Krumbach (Parz.Nrn. 309/1, 309/2 und 310/2 (KG Krumbach));

- Umwidmung von zwei Teilflächen von derzeit „Grünland-Park (Gp)“ in „Bauland-Sondergebiet – Molkerei-Schaubetrieb, Eiszeugung, Gastronomie, Tourismus (BS-1)“ im südöstlichen Teil des Freizeitparkes
- Arrondierung der bestehenden Widmung „Bauland-Sondergebiet – Molkerei-Schaubetrieb, Eiszeugung, Gastronomie, Tourismus (BS-1)“ im Bereich des Güterweges „Königsegg“ bei gleichzeitiger Anpassung der „Glu“-Abgrenzung im südlichen Anschluss an die „Eis-Greissler“
- Umwidmung von derzeit „Grünland-Abfallbehandlungsanlage – Grünschnittlagerplatz (Ge-1)“ in „Bauland-Sondergebiet – Wirtschaftshof Eis-Greissler (BS-7)“ im Osten des Freizeitparkes
- Ergänzung der Widmung „Grünland-Park (Gp)“ im Bereich des bestehenden Freizeitparkes um den Zusatz „Freizeitpark“
- Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Park Freizeitpark (Gp-1)“ im Osten des Freizeitparkes

-> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel C („Screening“) näher untersucht.

B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLÄNÄNDERUNGEN

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (1 Blatt)

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob **nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind.

Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informations- quelle	(1) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten⁽¹⁾		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales RÖP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Mindestabstand der gepl. Widmungsänderung zur nächstgelegenen Zone („NÖS“) über 40km
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - relevante Festlegungen	Keinregion „Gemeinsame Region Burgenland“ (i. d. Aussagen hinsichtlich „Wirtschaftsstandort“ / „Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials der Region“)
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	ÖROP 2000 (GR-Beschluss 13.11.2003)
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - keine relevanten Aussagen	
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	Ziele der Örtlichen Raumordnung: Teilsätze zum Sachbereich „Wirtschafts-, Versorgungsstruktur und Tourismus“: Pkt. 2: <i>Sicherung, Entwicklung und verstärkte Nutzung des Erholungs- und Fremdenverkehrspotenzials der Gemeinde durch Schaffung eines zusätzlichen touristischen Angebotes</i>
Prüfung von Standortgefahren⁽¹⁾		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (M11 V)	zu Beralt: von Einzugsgebieten	
Abflussuntersuchung (GZP Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefahrenzonenkarte Rutschprozesse	Lage außerhalb von Gefahrenhinweisen	
Gefahrenzonenkarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweislinie Hangwasser	keine Hänge berührt	
Grundwassersand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	

o-Bodenkarte Feuchtgebiete	keine Feuchtgebiete	
Prüfung von Konflikten zu Naturschutz bzw. Wald⁽¹⁾		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten:		
bestehende Nutzungen ⁽²⁾	keine relevanten Nutzungen	Erschließung/Freizeitpark „Ela-Großsiedlung“
www.krumm.info.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

Tabelle 2:

Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) für den geplanten Änderungsplan:
„Erweiterung/Umschulterung „Eis-Grössler“ – Bereich „Königsberg“

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachteile
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*)				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Flächen	☐	☒	☐	Keine Überlagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Ausstrahlung
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die geplanten Änderungsbauteile umfassen gänzlich unbestockte, bereits z.T. bereits als Freizeitpark bzw. im Rahmen der Landwirtschaft (Rangier- und Lagerflächen im Osten des Standortes (geplante Widmung „Gr“) genutzte Flächen im Anschluss an die Betriebsgebäude bzw. den „Freizeitpark“ der „Eis-Grössler“. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind in den betroffenen Bereichen keine ökologisch bzw. naturnäherlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 550/2-0) besteht.
Standortgefährden(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Es sind keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Hochwassergefährdung bzw. „Hangwasser“ am Standort selbst erkennbar, sodass seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen wird, dass durch die geplanten Widmungsänderungen und die sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten keine wesentliche Beeinträchtigung am Standort selbst vorliegen wird.

- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	keine Beeinträchtigung erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte:	☐	☒	☐	Lage innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss an das Areal des bestehenden Tourismus- und Gewerbebestandes „Fis-Gneisserrn“ (Gastronomieeinrichtungen, inkl. Fiserzeugung) mit großzügigen, parkartig gestalteten Freianlagen (Freizeitpark) bzw. Besucherparkplatz -> Es ergeben sich keine Planungskonflikte durch die geplanten Widmungsänderungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Standortes der Lebensmittel- und Freizeitparkes.
- Lärm	☐	☒	☐	Es sind keine Beeinträchtigungen durch die geplante Erweiterung der bestehenden Gastronomienrichtungen bzw. des Freizeitparkes, welche über das übliche, durch die bereits bestehende betriebliche bzw. touristische Anlage oder die im Nahbereich befindliche landwirtschaftliche Betriebsfläche (bedingte Ausmaß) hinausgehen, zu erwarten. Anm.: Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich - getrennt durch eine bewaldete Fläche (Parz.Nr. 3123) - in einem Mindestabstand von rund 250m nördlich der geplanten Widmungsänderungen an der Landesstraße B55.
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keinerlei Hinweise
- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Die neu als „BS“ vorgesehenen Änderungsbereiche befinden sich einerseits innerhalb bzw. im Anschluss an das bereits bestehende Betriebsareal bzw. den Freizeitpark der „Eisgriesler“ und werden - so wie die neu als „Gp“ vorgesehenen Flächen derzeit bereits im Rahmen des Freizeitparks bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der bestehende, weitläufige Betriebsbestand weist bereits zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der touristischen Nutzung eine „Erholungsfunktion“ auf, welche durch die geplanten Widmungsänderungen weiter gestärkt bzw. ausgebaut werden soll.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/M.V.	☐	☒	☐	Bereits im Zuge der vorausgegangenen Ausbaustufen hat sich im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Gastronomie- bzw. Freizeitrichtungen im Betriebsareal der „Eis-



DI SUSANNE HASELBERGER

INGENIEURBURO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Vom. RAUMPLANUNGSGRÖßER DI KARL SIEGL

1170 WIEN, SCHWANDNERGASSE 30-28/2

T: 01 - 488 35 32 Email: raumplanung@haselberger.eu

WIEN, 16. JULI 2023

				Greisserei" eine gewisse Veränderung der Verkehrsfrequenz im gegenständlichen Abschnitt der nur ein geringes Verkehrsaufkommen aufweisenden Landesstraße L4179 ergeben. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung der vorhandenen Gastronomie- bzw. Freizeiteinrichtungen auf die bestehende Ausfahrt des im Änderungsbereich westlich der L4179 bestehenden und verkehrstechnisch genehmigten Parkplatzes (Wichtung, Vp) im Zuge der letzten Ausbaustufe im Jahr 2020/2021 eine verkehrstechnische Begutachtung durchgeführt. Im Zuge dieser mehrere Varianten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit behandelt wurden. Durch die schlussendlich bereits umgesetzte Variante (Querung der Landesstraße für Fußgänger durch eine Brücke im Norden des bestehenden Sondergebietes) kann eine ausreichende Verkehrssicherheit sowohl für Fußgänger als auch für KFZ-Lenker im gegenständlichen Bereich gewährleistet werden. Aufgrund der Art und des untergeordneten Umfangs der nunmehr geplanten Widmungsänderungen im Zusammenhang mit der Anordnung des bestehenden Freizeitparks in Richtung Osten (Neuwidmung „Gr“) bzw. der Anordnung der bestehenden „BS“-Fläche im Süden des Betriebsanwesens und der Auslagerung von Teilen der Erproduktion sowie der Errichtung eines Restaurants innerhalb des Freizeitparks (keinfache „BS“-Neuwidmungen) ist mit keiner relevanten Veränderung der Verkehrssituation zu erwarten. Da sowohl die Verkehrsanbindung der Besucherparkplätze an die L4179 als auch die Lenkung des Besuchersromes über die Landesstraße in der derzeit gegebenen Form unverändert bestehen bleibt, kann auch zukünftig eine ausreichende Verkehrssicherheit – auch für Fußgänger – gewährleistet werden. Das Gemeindegebiet von Krumbach wird insbesondere entlang der Landesstraße D55 durch öffentliche Buslinien erschlossen. Am bestehenden Besucherparkplatz der „Eis-Greisserei“ ist eine öffentliche Bushaltestelle eingerichtet, welche vom Linienbus auf der Strecke Bahnhof Gmünd – Kirchschling an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen angefahren wird. Die nächstgelegene, zum Änderungsbereich auch an Wochenagen angefahrne Bushaltestelle liegt in einer Entfernung von rund 800m zum Änderungsbereich in Einmündungsbereich der L4179 in die Landesstraße D55 („Weißes Kreuz“).
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	



- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Anm.: Der Siedlungsarealbereich „Weißes Kreuz“ befindet sich gemäß dem vorliegenden Datentbestand im NO-Atlas innerhalb des ÖPNV-Güterzonen „L“ (ländlich, sehr gute Basisversorgung) bis „G“ (ländlich, Basisversorgung). Die Güterklasse „G“ umfasst auch den nördlichen Teil des bestehenden Freizeitparks. Der Beltragsstandort der Überzeugung bzw. die bestehende Gastronomieeinrichtungen befinden sich im unmittelbaren städtischen Anschluss daran. Im Zusammenhang mit den im Rahmen der vorgesehenen Betriebsverlängerung bzw. Neustrukturierung geplanten Vorhaben (insbesondere Auslegung eines Restaurants bzw. von Teilen der Esplanade/ Eiswelt in der Freizeitpark bzw. Errichtung einer Indoor-Halle im Süden des Betriebsstandortes zur Absicherung des Ganztagesbetriebes) sind nach Angaben der Betriebsführung keine relevanten Änderungen der bereits bestehenden Verkehrsleistung und somit auch keine Kapazitätsengpässe im Bereich der bestehenden, großzügig dimensionierten Besucherparkplätze im Westen und Norden des Fremdenverkehrs-Standortes zu erwarten. Es werden daher im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens auch keine Verkehrsflächen zusätzlich gewidmet, sodass sich der Gemeinde und des Planverfassers davon ausgegangen wird, dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen der Verkehrsicherheit durch die geplanten Umwidmungen erkennbar sind (Siehe auch Pkt. „Verkehrsentwicklung/MIV“). Im Zusammenhang mit der auf einer Länge von rund 130m geplanten, geringfügigen Verlegung des im öffentlichen Gut in der Widmung „Gr“ befindlichen Güterweges „Königsgraben“ im Süden des Betriebsstandortes liegt bereits eine Naturaufnahme vor, wobei die Verlegung des Güterweges in Absprache mit der Agrarbezirksbehörde umgesetzt werden soll. Durch die geplante Verlegung des Güterweges ergibt sich keine Abänderung im Bereich der Einmündung des Güterweges in die Landesstraße L4179, sodass seitens der Gemeinde davon ausgegangen wird, dass weder im Bereich der neu geplanten „Gr“-Teilfläche, noch im anschließenden Verlauf des Straßennetzes relevante Beeinträchtigungen der Verkehrsicherheit durch die geplante Umwidmung zu erwarten sind.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglicher Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmal“) bekannt sind.



- Ortsbild	☐	☒	☐	Es handelt sich um die geplante Erweiterung bzw. Umstrukturierung des bestehenden bereits vereinzelt auch durch großräumige Bebauung und zahlreiche kleinere bauliche Anlagen (Fahrgeschäfte, Spielgeräte, etc.) geprägten, im Strukturgebiet der Gemeinde liegenden Betriebsareals des Touristik- und Gewerbestandortes „Eis-Greissler“. Aufgrund der bestehenden, im Rahmen der betrieblichen Nutzung bzw. der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle bereits vorhandenen Bebauung bzw. des bereits bestehenden Besucherparkplatzes an der L4179 wird vor keinem erheblichen negativen Auswirkungen auf das bestehende „Ortsbild“ im Änderungsbereich und / oder dessen ortsbildverändertem Umfeld ausgegangen. Anmerkung: Der Änderungsbereich liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Einerseits soll durch die geplanten Widmungsänderungen eine Anordnung der Bebauung im Süden des bereits bestehenden Sondergebietsareals im untergeordneten Ausmaß ermöglicht werden. Diese Fläche liegt abgeschieden von den bestehenden Betriebsgebäuden – nördlich der Einmündung des Güterweges „Körigsgraben“ in die L4179. Andererseits sollen zukünftig auch die bereits in der Widmung „Gp“ großzügig festgelegten Freiflächen – n von bestehenden Grünstrukturen (Widmung „Ggu“) abgeschränkter Lage – im untergeordneten Ausmaß in Richtung Osten anordnet werden, wobei in diesem Bereich (an Stelle eines ehem. Grünmittellagers) auch der betriebseigene Wirtschaftshof situiert werden soll. Im Südosten des bereits bestehenden „Freizeitparks“ sollen weitere auf insgesamt zwei, sehr kleinteiligen „BS“-Widmungen in einem landschaftlich geordneten Bereich des Gesamtareals im Zusammenhang mit dem Betrieb des „Freizeitparks“ zwei zusätzliche Betriebsgebäude (Gastro bzw. Eiszerlegung/Eisvorrat) entstehen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass keine landschaftlich bedeutsamen Strukturen von den geplanten Widmungsänderungen innerhalb des Freizeitparks betroffen sind und auch im bereits derzeit bestehenden Freizeitpark zum Zwecke der Freizeitnutzung bereits zahlreiche Rastmöglichkeiten bzw. ähnliche Anlagen errichtet bzw. derzeit in Bau sind. Aus der Sicht der MGK Krumbach sind daher auch zukünftig keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das „Landschaftsbild“ zu erwarten (siehe auch Erläuterungen zum Thema „Ortsbild“).

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN		Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positive	nicht prüfrelevant	prüfrelevant
Boden:			
- Bodenverbrauch	☐	☒	☐
- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐
Die geplanten Sondergebieteneuwidmungen bzw. -arrondierungen umfassen insgesamt rund 0,52ha und sind als Entwicklungsbedingte bzw. bedarfsgerichtete, ergänzende Widmungsfestlegungen zu einer bestehenden, wichtiger touristischen Anlage im Gemeindegebiet zu sehen. Es sind nach Ansicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers aufgrund des untergeordneten Umfangs der geplanten Baulandneuwidmung keine erheblichen negativen kumulativen Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Versiegelungsgrad zu erwarten.			
Klima:			
- Mikroklima	☐	☒	☐
Aufgrund der Art bzw. des Umfangs der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten und wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.			
Wasser:			
- Stoffeintrag	☐	☒	☐
Von der geplanten Änderung sind Oberflächengewässer nicht; in relevante Form unmittelbar betroffen.			
- Erschöpfung	☐	☒	☐
Im Bereich der am gegenständlichen Tourismus-Standort „Eis-Greßerei“ vorgesehenen „BS“-Neuwidmungen kann der Anschluss an den bestehenden öffentlichen Abwasserkanal bzw. an die öffentliche Wasserversorgung in wirtschaftlicher Form hergestellt werden.			
Umfreileitung	☐	☒	☐
Gemäß den vorliegenden Informationen sind im Hinblick auf die im untergeordneten Ausmaß geplanten Widmungsänderungen die Trinkwassermessnetze (öffentliche Wasserversorgung) sowie die Kapazitäten der Abwasserentsorgung (öffentlicher			



				Kana – Gemeindefakultätsanlage Krumbach – Bad Schörrau) für die Widmungszwecke ausreichend (Anm.: Die bestehenden Wassereserven sind im Bereich der MGM Krumbach zwar durch die bestehenden kommunale Wasserversorgung auch langfristig gesichert. Seit Juli 2022 ist die Gemeinde jedoch auch Teil des insgesamt 9 Regionargebietes „Innviertel“, welches die Trinkwasserversicherung Bucklige Welt, wofür eine zusätzliche Trinkwasser-Einspeisung im Bereich des Gemeinde-Lochbehälters „Weßes Kreuz“ gewährleistet ist.) Es wird daher zusammenfassend von keinen kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ durch „Rückführung, Frischöpfung oder Uferbefestigung“ ausgegangen.
--	--	--	--	---



DI SUSANNE HASELBERGER

INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

Vom RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

1170 WIEN, GSG-HANDLERGASSE 26-28/2

Tel.: 01 - 489 34 52 E-Mail: carl.siegel@haselberger.at

WIEN, 14. JULI 2023

D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ARTENSCHUTZ

1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (*Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)*) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie *Erhaltungsziele* festgelegt.

2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „*Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten*“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Im Gemeindegebiet der MGM Krumbach sind keine Flächen von „Natura 2000“-Festlegungen betroffen. Der geringste Abstand der geplanten Widmungsänderungen zu den nächstgelegenen „Natura2000“-Flächen („VS“-Gebiet im Bundesland Steiermark) beträgt über 3,5km.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz Richtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vögelarten

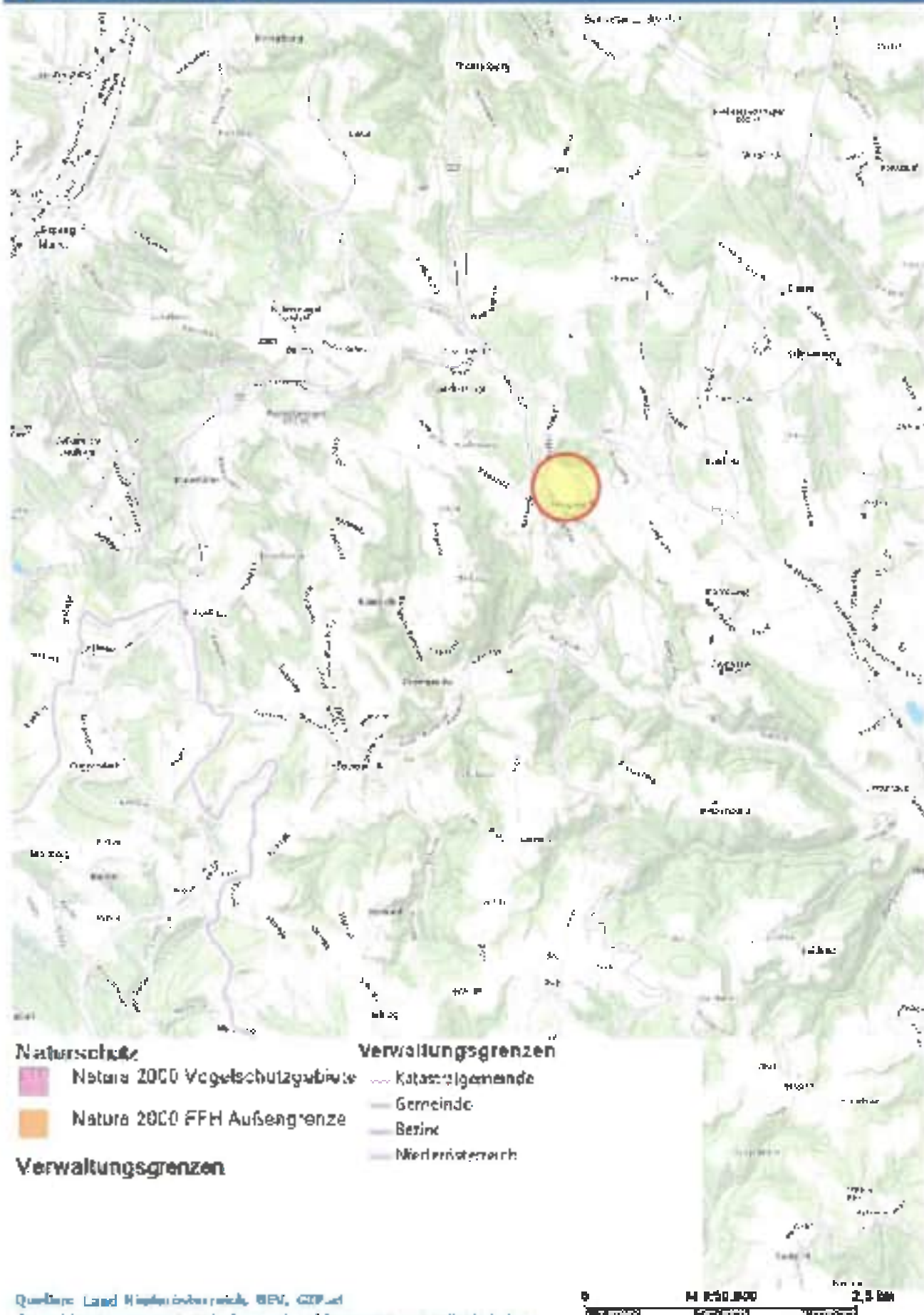
³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“
gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Änderungspunkt	Lage zu Europa-schutzgebiet; betroffenes Gebiet (siehe umsetzige Plan-darstellung im Maßstab 1:50 000)	Beurteilung: Überla-gungs- oder Aus-strahlungswirkung auf Schutzgebiete	beigelegte Prüfunterlagen, An-merkungen
div. Widmungs-änderungen im Bereich „Eis-Greisslerei“	Lage außerhalb von „Natura 2000“-Flächen (Der geringste Abstand der geplanten Wid-mungsänderungen zu den nächstgelegenen „Natura2000“-Flächen („VS“-Gebiet im Bun-desland Steiermark) beträgt über 3,5 km.)	Keine Überlagerungs-oder Ausstrahlungs-wirkung	Aufgrund der Art bzw. der Charakteristik der geplanten Widmungsände-rungen sowie des großer Abstan-des zu „Natura 2000“-Flächen sind keine „erheblichen Beeinträchtigun-gen“ von Europaschutzgebieten zu erwarten, sodass aus der Sicht der MGM Krumbach und des Planver-fassers eine weitere vertiefende Un-tersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Europaschutz-gebieten entfallen kann.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Krumbach davon ausgegangen, dass durch die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für den geplanten Änderungspunkt nicht erforderlich ist.



3. ARTENSCHUTZ

Hinsichtlich des geplanten Änderungspunktes wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel C der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplante Abänderung – auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idGF.) – keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird dazu Folgendes ausgeführt:

Die geplanten Änderungsbereiche umfassen gänzlich unbestockte, einerseits z. T. bereits als Freizeitpark bzw. im Rahmen der Landwirtschaft (Rangier- und Lagerflächen im Osten des Standortes (geplante Widmung „Gp“) genutzte Flächen im Anschluss an die Betriebsgebäude bzw. den „Freizeitpark“ der „Eis Greisslerei“. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Abbildung: Unmaßstablicher Ausschnitt aus NÖ-Atlas (Luftbild 2022)



Foto 1 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick entlang des Güterweges „Königsegg“ in Richtung Westen. In der rechten Bildhälfte ist die im Bereich der „BS“-Widmung im Süden des Areals der „Eis-Greisslererei“ bereits bestehende Bebauung zu erkennen.



Foto 2 (Aufnahmedatum 09.08.2024):

Blick in Richtung Nordosten auf das Areal der „Eis-Greisslererei“. Im Bildvordergrund sind die in der bestehenden Widmung „BS“ befindlichen Betriebsgebäude zu erkennen.



Foto 3 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick in Richtung Nordwesten auf den Bereich des ehemaligen Grünschnittlagerplatz (bestehende Widmung „Ga“), welcher mittlerweile als Lagerplatz im Rahmen der Landwirtschaft genutzt wird. Im gegenüberliegenden Bereich soll der beiratsbezogene Wirtschaftshof situiert werden, wobei die abschirmenden, randlichen Grünstrukturen in der bestehenden Widmung „Grünland-Grüngürtel – Sicht- und Immissionschutz (GgÜ-1)“ belassen werden.



E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

• Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffene Änderungspunkte: -
• Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffene Änderungspunkte: -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

• Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffene Änderungspunkte: -	SUP erforderlich
• Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europa schutzgeb etc	betroffene Änderungspunkte: -	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

• Screeningergutachten, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffene Änderungspunkte: -	SUP erforderlich
• Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich	betroffene Änderungspunkte: Erweiterung/Umsstrukturierung „Eis-Greistler“ – Bereich „Königsseg“	



F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme
Bezirksforstinspektion (be der jeweiligen BH)	☐	
Wirdbach- und Lawinen- verbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau WA3	☐	
Abteilung Wasservirt- schaft WA2 (A-tasten)	☐	
Abteilung Wasservirt- schaft WA2 (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostre- gion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe - kulturelles Erbe	☐	
Straßenbaubehörde	☐	
Abteilung Landesstra- ßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erfor- derlich	☒	

G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCH- FÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" **– DIGITALE AUSFERTIGUNG**

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen „Haselberger_Krumbach_OEROP_17_Aenderung_KRUB_FAE17_12741_SUP.zip“ in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.